

## **Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Betäubungsmittel (Kantonale Betäubungsmittelverordnung, kBtmV)**

vom <sup>1</sup>

---

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG)<sup>2</sup>,

beschliesst:

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe<sup>2</sup> durch die kantonalen Behörden.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen zur stationären Therapie und Rehabilitation im Suchtbereich gemäss Betreuungsgesetzgebung<sup>3</sup> bleiben vorbehalten.

### **§ 2 Zuständigkeiten** **1. Direktion**

<sup>1</sup> Die Direktion übt gemäss Art. 29d Abs. 1 lit. f BetmG<sup>2</sup> die Aufsicht über den Vollzug der Betäubungsmittelgesetzgebung aus.

<sup>2</sup> Sie bezeichnet die fachlich qualifizierten Behandlungs- und Sozialhilfestellen und schliesst mit ihnen Leistungsvereinbarungen ab.

<sup>3</sup> Sie vollzieht die Betäubungsmittelgesetzgebung, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

### **§ 3 2. Kantonsapothekerin oder Kantonsapotheker**

<sup>1</sup> Die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker vollzieht die Betäubungsmittelgesetzgebung bezüglich Aufbewahrung, Abgabe, Bezug und Verwendung von Betäubungsmitteln.

<sup>2</sup> Sie oder er ist insbesondere zuständig für:

1. die Beratung der Direktion in Fragen über Betäubungsmittel sowie psychotrope Stoffe;
2. Entgegennahme von Meldungen über Abgaben und Verordnungen von Betäubungsmitteln zu anderen als den zugelassenen Indikationen (Art. 11 Abs. 1<sup>bis</sup> BtmG<sup>2</sup>);
3. Entzug der Berechtigung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln (Art. 12 BtmG);
4. Erteilung und Entzug von Bewilligungen an Krankenanstalten, Institute sowie kantonale und kommunale Behörden (Art. 14 und 14a BtmG);
5. Kontrolle über die Betäubungsmittel im Rahmen der eigenen Zuständigkeit (Art. 16-18 BtmG);
6. Entsorgung veränderter, verfallener, nicht mehr verwendeter oder beschlagnahmter kontrollierter Substanzen der Verzeichnisse a, d und e gemäss Art. 3 der Betäubungsmittelkontrollverordnung (BtmKV)<sup>4</sup>;
7. unter Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit die Überwachung der Entsorgung der kontrollierten Substanzen der Verzeichnisse b, c, f und g gemäss Art. 3 BtmKV;
8. Erteilung von Betriebsbewilligungen (Art. 5 Abs. 1 lit. b BtmKV);
9. Entgegennahme von Bescheinigungskopien und die Erteilung von Auskünften an das Schweizerische Heilmittelinstitut oder an die ausländischen Behörden (Art. 42 BtmKV);
10. Entgegennahme von Protokollen über die Notfallabgaben von Betäubungsmitteln (Art. 52 BtmKV).

<sup>3</sup> Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt ist über Massnahmen gemäss Abs. 2 Ziff. 3 zu informieren.

#### **§ 4 3. Sozialamt**

Das Sozialamt fördert die Aufklärung und Beratung zur Verhütung von suchtbedingten Störungen und deren negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen.

#### **§ 5 4. Kantonsärztin oder Kantonsarzt**

Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt:

1. erteilt Bewilligungen an Ärztinnen und Ärzte für die Verschreibung, Abgabe und Verabreichung von Betäubungsmitteln zur Behandlung betäubungsmittelabhängiger Personen gemäss Art. 3e Abs. 1 BtmG<sup>2</sup>;

2. führt ein Verzeichnis über erteilte Bewilligungen;
3. erteilt anderen Ärztinnen und Ärzten über Bewilligungen Auskunft, sofern medizinische Gründe dies erfordern;
4. übt zusammen mit dem Bund die Kontrolle über Institutionen aus, die heroingestützte Behandlungen durchführen gemäss Art. 25 der Betäubungsmittelsuchtverordnung (BtmSV)<sup>5</sup>.

## § 6 5. Kantonspolizei

Die Kantonspolizei ist zuständig für die Erhebung von Ordnungsbussen gemäss der Betäubungsmittelgesetzgebung<sup>2</sup>.

## § 7 Änderung bisherigen Rechts

### 1. Gebührenverordnung

Der Anhang der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 2001 zum Gesetz über die amtlichen Kosten (Gebührenverordnung, GebV)<sup>6</sup> wird wie folgt geändert:

6.11	Bewilligungen nach Art. 3e, Art. 13 und Art. 14a Abs. 1 <sup>bis</sup> Betäubungsmittelgesetz	400.–	bis	2'000.–
------	---	-------	-----	---------

## § 8 2. Regierungsratsverordnung

Der Anhang der Vollzugsverordnung vom 7. Juli 1998 zum Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungsratsverordnung)<sup>7</sup> wird wie folgt geändert:

VII. Gesundheits- und Sozialdirektion

<sup>1</sup> Die Gesundheits- und Sozialdirektion (GSD) ist für folgende Aufgabenbereiche zuständig:

- ...
- b. Gesundheitsamt  
...
13. *Aufgehoben*  
...
- c. Sozialamt  
...
8. Betäubungsmittel  
...

## § 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Einführungsverordnung vom 12. Dezember 2000 zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Kantonale Betäubungsmittelverordnung)<sup>8</sup> wird aufgehoben.

**§ 10 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am .... in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ist dem Eidgenössischen Departement des Innern zur Kenntnis zu bringen.

Stans, .....

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

...

Landschreiber

...

---

<sup>1</sup> A 2016, ...

<sup>2</sup> SR 812.121

<sup>3</sup> NG 761.2

<sup>4</sup> SR 812.121.1

<sup>5</sup> SR 812.121.6

<sup>6</sup> NG 265.51

<sup>7</sup> NG 152.11

<sup>8</sup> A 2000, 1774